



Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck - Lauenburg

I. Ämter

- § 1 Mitglieder, Gelöbnis
- § 2 Wahl und Aufgaben des Präsidiums
- § 3 Geschäftsstelle
- § 4 Beisitz, Stimmzählung

II. Tagungen

- § 5 Einladung
- § 6 Tagungen
- § 7 Digitale Teilnahme
- § 8 Bild-/Ton- und Filmaufzeichnungen, Live-Stream
- § 9 Beschlussfähigkeit
- § 10 Redeordnung, Anträge zur Geschäftsordnung
- § 11 Gegenstand von Beratungen
- § 12 Verlauf der Beratungen
- § 13 Abstimmungen
- § 14 Wahlen
- § 15 Aufrechterhaltung der Ordnung
- § 16 Befangenheit
- § 17 Niederschrift

III. Ausschüsse

- § 18 Ausschüsse
- § 19 Besetzung der Ausschüsse
- § 20 Arbeit der Ausschüsse

IV. Schlussvorschriften

- § 21 Auslegung und Abweichungen von der Geschäftsordnung
- § 22 Ende der Amtszeit
- § 23 Inkrafttreten

I. Ämter

§ 1 Mitglieder, Gelöbnis

- (1) Mitglieder im Sinne dieser Geschäftsordnung sind die anwesenden Mitglieder der Kirchenkreissynode und die einberufenen stellvertretenden Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder treten ihr Amt mit der Ablegung des Gelöbnisses für die Dauer der Wahlperiode vor dem Vorsitzenden Mitglied des Kirchenkreisrates an. Nachrückende Mitglieder legen das Gelöbnis vor der bzw. dem Präses ab.
- (3) Das Gelöbnis hat folgenden Wortlaut: „Ich gelobe vor Gott, das mir anvertraute Amt als Mitglied der Kirchenkreissynode gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der Ev.-Luth. Kirche bezeugt ist, zu führen. Ich bin bereit, Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die diakonischen und missionarischen Aufgaben sowie für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche.“



§ 2 Wahl und Aufgaben des Präsidiums

- (1) Die Kirchenkreissynode wählt auf ihrer konstituierenden Tagung vor dem Eintritt in die Beratungen die bzw. den Präses.
- (2) Die an Lebensjahren älteste Pröpstin bzw. der an Lebensjahren älteste Propst macht einen Vorschlag für die Wahl der bzw. des Präses. Das Recht der Mitglieder zur Einbringung von Wahlvorschlägen wird hiervon nicht berührt.
- (3) Unmittelbar nach der Wahl der bzw. des Präses übernimmt dieser die Leitung der Tagung.
- (4) Die Wahl der Vizepräses erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Übernahme der Tagungsleitung durch die bzw. den Präses.
- (5) Die bzw. der Präses leitet die Verhandlungen und Geschäfte der Kirchenkreissynode und vertritt die Kirchenkreissynode in der Öffentlichkeit. Er/ sie kann sich in allen Belangen durch ein anderes Mitglied des Präsidiums vertreten lassen.

§ 3 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle erledigt die für die Vorbereitung und Durchführung der Tagungen erforderlichen Arbeiten. Die Geschäftsstelle sorgt für die Erstellung und Versendung der Tagungsniederschriften. Sie vermittelt den Geschäftsverkehr der bzw. des Präses und des Präsidiums und unterstützt die Arbeit der Ausschüsse.

§ 4 Beisitz, Stimmzählung

- (1) Nimmt ein Mitglied des Präsidiums an einer Tagung nicht teil, kann die Kirchenkreissynode für die Dauer der Tagung zur Unterstützung des Präsidiums eine Beisitzerin oder einen Beisitzer wählen.
- (2) Zur Durchführung von Wahlen kann das Präsidium Wahlhelfer und Wahlhelferinnen benennen.

II. Tagungen

§ 5 Einladung

- (1) Spätestens einen Monat vor der Tagung der Kirchenkreissynode lädt die bzw. der Präses über ein Sitzungsprogramm die Mitglieder und stellvertretende Mitglieder sowie die vorsitzenden Mitglieder aller Kirchengemeindeglieder unter Angabe von Ort und Zeitpunkt ein. Die Einladung enthält auch die in § 11 Abs. 2 gesetzte Frist, bis zu der dem Präsidium Anträge vorzulegen sind.
- (2) Die Mitglieder der Kirchenkreissynode sind verpflichtet, eine etwaige, auch zeitlich befristete Verhinderung nach Erhalt der Einladung unverzüglich mitzuteilen. Auf diese Bestimmung wird in der Einladung hingewiesen. Bei Verhinderung wird das stellvertretende Mitglied über die Geschäftsstelle kontaktiert.
- (3) An die Kirchenkreissynode gerichteten Anträge sind auf die vorläufige Tagesordnung zu setzen. Ferner muss eine Angelegenheit auf die vorläufige Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies ein Mitglied der Synode vor Versendung der vorläufigen Tagesordnung bei der bzw. dem Präses oder der Geschäftsstelle schriftlich anmeldet.



- (4) Spätestens acht Tage vor der Tagung der Kirchenkreissynode werden die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen und einen vorläufigen Zeitplan über ein Sitzungsprogramm zur Verfügung gestellt.
- (5) Erweiterungen der vorläufigen Tagesordnung, die einen Beschluss erfordern, sind nur zulässig, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt. Die Kirchenkreissynode stellt die endgültige Tagesordnung zu Beginn der Tagung durch Beschluss fest.

§ 6 Tagungen

- (1) Die Synode tagt in der Regel in öffentlicher Sitzung, das Präsidium entscheidet, wenn im Einzelfall ein Tagesordnungspunkt auf Antrag eines Mitglieds nicht öffentlich verhandelt werden soll. Die Tagungen der Kirchenkreissynode werden mit einem Gottesdienst oder einer Andacht eröffnet und mit Gebet und Segen beendet
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, über alle in nichtöffentlicher Sitzung verhandelten Gegenstände Verschwiegenheit zu wahren.
- (3) Mitglieder, die die Tagung vor ihrem Schluss verlassen, melden sich bei der/dem Präses oder der Geschäftsstelle ab.
- (4) Synodale können bei der Geschäftsstelle die Erstattung ihrer Fahrtkosten beantragen.
- (5) Die Pröpstinnen und Pröpste nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (6) Die Leitung der Kirchenkreisverwaltung und mit den Anträgen betraute Mitarbeitende nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, auf Bitten der/des Präses geben diese Erläuterungen ab.

§ 7 Digitale Teilnahme

- (1) Die Kirchenkreissynode tagt in der Regel in persönlicher Anwesenheit. Die Kirchenkreissynode kann vom Präsidium als Sitzung mittels Bild- und Tonübertragung in Echtzeit (Videokonferenz) oder als hybride Sitzungsform einberufen werden.
- (2) Findet die Tagung als Videokonferenz bzw. als hybride Sitzung statt und ist aufgrund einer dauerhaften technischen Störung einzelner Mitglieder oder Teilnahmeberechtigter die Teilnahme an der Sitzung nicht möglich, hat die betroffene Person dies der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Ist die Bildübertragung bei einzelnen Mitgliedern oder Teilnahmeberechtigten gestört, ist eine Sitzungsteilnahme mittels Tonübertragung möglich.
- (4) Ist die Tonübertragung oder die Bild- und Tonübertragung bei einzelnen Mitgliedern oder Teilnahmeberechtigten gestört und dadurch eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung nicht möglich, unterbricht das Präsidium die Sitzung zur Wiederherstellung der Kommunikationsfähigkeit. Das Präsidium hat die Sitzung abzubrechen, wenn die Kommunikationsfähigkeit in angemessener Zeit nicht wiederhergestellt werden kann oder ein Viertel aller teilnehmenden Mitglieder dies verlangt.
- (5) Die Beschlussfähigkeit ist durch technische Störungen nicht beeinträchtigt

§ 8 Bild-/Ton- und Filmaufzeichnungen, Live-Stream

- (1) Die Beratungen der Kirchenkreissynode können in vollem Umfang durch die Geschäftsstelle der Kirchenkreissynode aufgezeichnet werden. Diese Aufzeichnungen



stehen nur dem Präsidium und der Geschäftsstelle für die Vorbereitung der Niederschrift zur Verfügung.

- (2) Bild-, Ton- und Filmaufzeichnungen durch Andere bedürfen der Einwilligung des Präsidiums. Dieses sorgt dafür, dass die Arbeitsfähigkeit der Kirchenkreissynode nicht beeinträchtigt wird. Synodale können der Aufzeichnung ihres Wortbeitrages nach Satz 1 widersprechen.
- (3) Die öffentlichen Teile der Tagungen der Kirchenkreissynode können per Live-Stream (Übertragung von Wort und Bild ohne redaktionelle Aufbereitung) übertragen werden. Das Präsidium legt fest, welche Teile der Tagung der Kirchenkreissynode per Live-Stream übertragen werden sollen, und legt fest, welche Teile auch nach der Synodentagung zur Verfügung stehen sollen, es sei denn, dass die jeweilige Rednerin bzw. der jeweilige Redner widerspricht.
- (4) Das Präsidium kann die Übertragung der Tagung per Live-Stream jederzeit untersagen, ab- und unterbrechen. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (5) Synodale, Teilnahmeberechtigte, Gäste und sonstige Rednerinnen und Redner, die einer Übertragung ihrer Wortbeiträge widersprechen, zeigen dies dem Präsidium an. Diese Anzeige gilt bis auf Widerruf. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin bzw. des Redners unterbrochen.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Kirchenkreissynode ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer gesetzlichen Mitglieder anwesend ist. Mitglieder, die an den Tagungen teilnehmen, aber von der Beratung und Entscheidung über einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen sind, gelten als anwesend.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Tagung durch das Präsidium festgestellt. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit muss im Laufe der Tagung nur wiederholt werden, wenn diese angezweifelt wird. Wird sie angezweifelt und die Beschlussunfähigkeit festgestellt, bleiben davorliegende Abstimmungen und Wahlen wirksam.
- (3) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann zu einer weiteren Tagung mit unveränderter Tagesordnung eingeladen werden. Diese Tagung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Tagung hinzuweisen. Zwischen der ersten und der zweiten Tagung müssen mindestens 24 Stunden liegen.

§ 10 Redeordnung, Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Die oder der Präses erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Wer einen selbstständigen Antrag stellt oder einen Bericht erstattet, erhält das Wort zu Beginn der Beratung, auf Wunsch auch zum Schluss der Beratung. Das vorsitzende Mitglied des Kirchenkreisrates, die Landesbischöfin oder der Landesbischof, die zuständige Bischöfin oder der Bischof und die Pröpstinnen und Pröpste erhalten das Wort auch außerhalb der Rednerliste. Wenn die oder der Präses sich als Rednerin bzw. Redner an der Beratung beteiligen will, gibt es den Vorsitz an ein anderes Mitglied des Präsidiums ab.
- (3) Zur Geschäftsordnung wird das Wort jederzeit abweichend von der Rednerliste erteilt, eine Rednerin bzw. ein Redner darf dadurch aber nicht unterbrochen werden. Über Anträge zur Geschäftsordnung werden, nachdem höchstens eine Rednerin bzw. ein



Redner befürwortend und eine Rednerin bzw. ein Redner ablehnend dazu gehört worden sind, ohne weitere Beratung abgestimmt.

- (4) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen. Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere die Anträge auf Schluss der Beratung, auf Schluss der Rednerliste, auf Beschränkung der Redezeit und auf Überweisung an einen Ausschuss. Den Antrag auf Schluss der Beratung und Schluss der Rednerliste darf nicht stellen, wer bereits zur Sache gesprochen hat.
- (5) Gegen Maßnahmen der bzw. des Präses zur Geschäftsordnung kann jedes Mitglied Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Kirchenkreissynode.

§ 11 Gegenstand von Beratungen

- (1) Gegenstand von Beratungen sind Anträge und Berichte.
- (2) Anträge sind Beschlussvorschläge, die sich nicht auf die Änderung von Vorlagen oder auf die Einhaltung der Geschäftsordnung beziehen. Anträge können neben den nach dem Kirchenrecht dazu Berechtigten nur von einem Mitglied der Kirchenkreissynode, vom Präsidium der Kirchenkreissynode, von Ausschüssen der Kirchenkreissynode, dem Kirchenkreisrat oder einem Kirchengemeinderat eingebracht werden. Sie sind schriftlich 14 Tage vor der Tagung der Kirchenkreissynode über die Geschäftsstelle an das Präsidium zu richten und mit einer Begründung zu versehen.
- (3) Änderungsanträge zu Vorlagen können während der Beratungen zu diesem Gegenstand jederzeit gestellt werden. Diese sind der Tagungsleitung schriftlich vorzulegen und sodann durch sie der Kirchenkreissynode bekannt zu geben. Die Kirchenkreissynode entscheidet über diese Anträge.
- (4) Berichte sind Beiträge zur Information der Kirchenkreissynode, die nicht mit einem Beschlussvorschlag verbunden sind.

§ 12 Verlauf der Beratungen

- (1) Die Beratung beginnt mit der Erklärung der bzw. des Präses, dass die Beratung über den Gegenstand eröffnet ist. Zu Beginn der Beratungen erhält die Einbringerin bzw. der Einbringer das Wort.
- (2) Über Beratungsgegenstände mit einem Beschlussvorschlag hat eine Beratung und Beschlussfassung zu erfolgen.
- (3) Die Beratung über einen Gegenstand wird von der bzw. dem Präses geschlossen, wenn niemand mehr das Wort wünscht oder die Kirchenkreissynode einen entsprechenden Beschluss gefasst hat. Vor dem Schluss der Beratung über einen Antrag ist in jedem Fall der Einbringerin bzw. dem Einbringer als Letztem das Wort zu erteilen.

§ 13 Abstimmungen

- (1) Sind die vorliegenden Wortmeldungen zu einer Beschlussvorlage erledigt, stellt die bzw. der Präses den Schluss der Beratung und den Eintritt in die Abstimmung fest.
- (2) Die bzw. der Präses teilt die Anträge, über die abgestimmt werden soll, und die Reihenfolge der Abstimmungen mit. Jeder Antrag ist so zu fassen, dass mit Ja oder Nein gestimmt werden kann.
- (3) Zunächst ist über die Anträge abzustimmen, die von der Vorlage abweichen. Unter diesen Anträgen hat der weitergehende Antrag Vorrang.



- (4) Die Anträge werden in der Reihenfolge Ja - Nein - Enthaltung zur Abstimmung gestellt. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, falls die Kirchenkreissynode keine andere Form der Abstimmung beschließt. Auf Antrag von mindestens sieben Mitgliedern muss geheim abgestimmt werden.
- (5) Soweit nicht anders bestimmt, ist ein Antrag angenommen, wenn mehr Mitglieder mit Ja als mit Nein gestimmt haben. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Die nochmalige Beratung oder Abstimmung eines durch Beschluss erledigten Gegenstandes ist auf derselben Tagung nur zulässig, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 14 Wahlen

- (1) Gewählt wird in der Regel durch Stimmzettel. Durch Zuruf oder Handzeichen kann gewählt werden, wenn niemand widerspricht und nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
- (2) Soweit nichts Anderes bestimmt ist, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der bzw. dem Präses zu ziehen ist. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, ist gewählt, wer mindestens die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erhält.
- (3) Das Wahlergebnis ist auf derselben Tagung bekanntzugeben, wenn die Kirchenkreissynode nichts Anderes beschließt. Die Annahme der Wahl ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Die Wahl zum Kirchenkreisrat erfolgt als geheime Wahl mit Stimmzetteln. Das Wahlverfahren beschließt die Synode auf Vorschlag des Präsidiums.
- (5) Die Wahl der Pröpstinnen bzw. Pröpste richtet sich nur nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Wahl und das Ausscheiden der Pröpstinnen und Pröpste in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland in seiner geltenden Fassung.

§ 15 Aufrechterhaltung der Ordnung

Die bzw. der Präses übt während der Tagung das Hausrecht aus und trifft die für den ungestörten Ablauf notwendigen Anordnungen. Er kann jede Rednerin bzw. jeden Redner unterbrechen, um sie bzw. ihn auf die Geschäftsordnung aufmerksam zu machen oder sie bzw. ihn zur Sache rufen, wenn diese bzw. dieser von der zur Beratung stehenden Angelegenheit abschweift oder sich in den Ausführungen wiederholt. Die bzw. der Präses kann Mitglieder, die persönlich verletzend Ausführungen machen oder die Tagung stören, unter Nennung des Namens zur Ordnung rufen.

§ 16 Befangenheit

- (1) Wer an dem Gegenstand der Verhandlung persönlich beteiligt ist, darf bei der Beratung und Beschlussfassung nicht mitwirken. Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn der Beschluss dem Mitglied selbst oder seinen nächsten Angehörigen gemäß den Befangenheitsvorschriften des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt sind.
- (2) An der Beratung darf ferner nicht mitwirken, wer eine natürliche oder juristische Person oder Vereinigung vertritt oder bei ihr gegen Entgelt beschäftigt ist oder nach der Ordnung



einer juristischen Person oder Vereinigung an ihrer Willensbildung beteiligt ist, wenn der Beschluss diesen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

- (3) Wer nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen sein kann, ist verpflichtet dies mitzuteilen. Ob die Voraussetzungen von Absatz 1 oder 2 vorliegen, entscheidet das Präsidium durch Beschluss. Die oder der Betroffene darf bei der Beratung und Entscheidung darüber nicht mitwirken.

§ 17 Niederschrift

- (1) Über jede Tagung der Kirchenkreissynode wird eine Niederschrift angefertigt. Sie muss den Ort, den Beginn und das Ende der Tagung, die Verhandlungsleitung, die Tagesordnung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Anträge, die Beschlüsse und die Wahlergebnisse enthalten. Eine Anwesenheitsliste ist der Niederschrift über die Verhandlung der Kirchenkreissynode als Anlage beizufügen.
- (2) Das Präsidium entscheidet auf Antrag eines Mitglieds, welcher Inhalt der Beratungen über Absatz 1 hinaus in die Niederschrift aufgenommen wird. Darüber hinaus kann jedes Mitglied verlangen, dass eine von ihm abgegebene Erklärung in die Niederschrift aufgenommen oder ihr als Anlage beigefügt wird.
- (3) Die Tagungsniederschrift wird von der bzw. dem Präses und den Schriftführerinnen bzw. Schriftführern unterzeichnet. Damit erlangen die Beschlüsse Rechtskraft.
- (4) Anträge auf Änderung der Niederschrift müssen schriftlich beim Präsidium über die Geschäftsstelle innerhalb eines Monats nach Erhalt der Niederschrift eingereicht werden. Gehen innerhalb dieser Frist keine Änderungsanträge ein, gilt die Niederschrift als genehmigt. Die Sitzung der Synode ist auf ihrer nächsten Sitzung darüber zu informieren.
- (5) Sie wird an die Mitglieder, die stellvertretenden Mitglieder und an die vorsitzenden Mitglieder aller Kirchengemeindegereäte innerhalb von sechs Wochen versandt.

III. Ausschüsse

§ 18 Ausschüsse

Die Synode bildet aus ihrer Mitte

1. einen Finanzausschuss,
2. einen Klima- und Nachhaltigkeitsausschuss,
3. bei Bedarf einen Nominierungsausschuss.
4. Bei Bedarf wird ein Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl einer Pröpstin bzw. eines Propstes (Pröpstewahlausschuss) gebildet.
5. Die Synode kann weitere Ausschüsse bilden.

§ 19 Besetzung der Ausschüsse

- (1) Ein Ausschuss soll in der Regel aus drei bis zehn Mitgliedern bestehen.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Kirchenkreissynode für die Dauer der Wahlzeit der Kirchenkreissynode gewählt. Die bzw. der Präses bestimmt eine Einberuferin bzw. einen Einberufer. Diese bzw. dieser beruft den Ausschuss zu seiner ersten Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer bzw. eines Vorsitzenden und der Stellvertretung.



- (3) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied sowie ein stellvertretendes Mitglied. Zu den Sitzungen eines Ausschusses ist durch das vorsitzende Mitglied mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

§ 20 Arbeit der Ausschüsse

- (1) Das vorsitzende Mitglied beruft die Sitzungen des Ausschusses ein, legt die vorläufige Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen.
- (2) An den Sitzungen der Ausschüsse können die Mitglieder der Kirchenkreissynode, die Mitglieder oder die Beauftragten des Kirchenkreisrates sowie die Mitarbeitende der Kirchenkreisverwaltung nach Anmeldung bei dem vorsitzenden Mitglied als Gäste teilnehmen.
- (3) Ein Ausschuss kann Fachberaterinnen bzw. Fachberater an seiner Arbeit beteiligen.
- (4) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (5) Ein Ausschuss kann Unterausschüsse bilden.
- (6) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich und damit vertraulich.
- (7) Über die Ausschusssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (8) Die Pröpstinnen bzw. Pröpste und die bzw. der Präses der Kirchenkreissynode haben in den Ausschüssen ein Rederecht und können mit beratender Stimme teilnehmen.

IV. Schlussvorschriften

§ 21 Auslegung und Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet das Präsidium. Über die verbindliche Auslegung der Geschäftsordnung über den Einzelfall hinaus entscheidet die Kirchenkreissynode.
- (2) Abweichungen von der Geschäftsordnung sind nur zulässig, wenn auf die Abweichung hingewiesen wird und nicht mehr als ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Kirchenkreissynode widersprechen.

§ 22 Ende der Amtszeit

Anträge über die die Kirchenkreissynode bis zum Ende ihrer Amtszeit nicht entschieden hat, gelten als an den Kirchenkreisrat überwiesen. Sie sollen vom Kirchenkreisrat in der neuen Kirchenkreissynode wieder eingebracht werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt einen Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Lübeck, den 07. Dezember 2024